

Deutscher Bundestag
- Petitionsausschuss –
Platz der Republik 1

11011 Berlin

11.9.2007

Betreff: Pet 4-16-07-300-021626
Bezug: Schreiben von Herrn Reuther vom 31.7.2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Zusendung einer Kopie der Stellungnahme des Bundesministeriums der Justiz vom 19.7.2007 zu meiner Petition IV, die Gerichtsverfassung betreffend.

Da das Bundesjustizministerium für die herrschenden Zustände hauptverantwortlich ist, verwundert die Oberflächlichkeit dieser abwehrenden Stellungnahme nicht. Sie offenbart in meinen Augen ein grundlegendes Unverständnis gegenüber der in Art. 20 des Grundgesetzes vorgesehenen Gewaltenteilung.

Das Justizministerium argumentiert sinngemäß, der an einem Gericht als Kontrollorgan für die Staatskasse tätige Bezirksrevisor sei Teil der Justizverwaltung, also der dem Ministerium unterstehenden Exekutive. Die Dienstaufsicht über ihn könne der Präsident des kontrollierten Gerichts ausüben, weil dieser neben seiner rechtsprechenden Funktion zusätzlich eine exekutive Funktion als Organ der Gerichtsverwaltung innehat. Wegen dieser Doppelfunktion des Gerichtspräsidenten könne nicht davon die Rede sein, dass der Kontrolleur (hier der Bezirksrevisor) der Dienstaufsicht des von ihm zu Kontrollierenden unterworfen sei.

Das Justizministerium bestätigt damit eine Gerichtsverfassung, die dem Prinzip der Gewaltenteilung widerspricht. Es war zuvor weder mir bewusst, noch ist es der Öffentlichkeit oder der Mehrzahl der Abgeordneten bewusst, dass es in Deutschland angesichts der lautstark beschworenen Unabhängigkeit der Gerichte eine derartige Personalunion zwischen Judikative und Exekutive gibt, die der zum Schutz der Menschenrechte erforderlichen Objektivität der Gerichte entgegensteht.

Es fehlt eigentlich nur noch, dass das Justizministerium behauptet, es gäbe keine persönliche Abhängigkeit zwischen Dienstvorgesetzten und Untergebenen, oder dass Parteilichkeit objektiv sei.

Das Justizministerium beschränkt sich in seiner Stellungnahme auf das vorgelegte Rechtsprechungsbeispiel und übergeht die Allgemeinheit des formulierten Anliegens, die Dienstaufsicht innerhalb eines Gerichts gegenüber Richtern und Bezirksrevisoren aus Gründen der Befangenheit vollständig auszuschließen. Denn auch die Richter eines Gerichts unterstehen

in einer Mehrzahl der Bundesländer der Dienstaufsicht des jeweiligen Gerichtspräsidenten, was der gebotenen Unabhängigkeit der Rechtsprechung widerspricht.

Die im Grundgesetz verankerte Gewaltenteilung stellt offensichtlich nicht mehr als eine Absichtserklärung dar, die bislang nicht umgesetzt wurde, und zunehmend in Vergessenheit gerät.

Der Vorsitzende Richter am Verwaltungsgericht Dresden, Udo Hochschild, stellt auf seiner privaten Homepage unter www.gewaltenteilung.de fest: „In Deutschland hat bis heute keine Übertragung der Rechtsprechenden Gewalt auf einen eigenen Machtträger stattgefunden. Die Rechtsprechende Gewalt ist nach wie vor in die Exekutive eingebunden.“

„Die Gewaltenfusion in der Person der Gerichtspräsidenten war stets ein geeignetes Mittel, die in Worten hochgehaltene Gewaltenteilung weitgehend leerlaufen zu lassen und dies zugleich zu vertuschen. Gerichtspräsidenten als weisungsgebundene, der Regierung zu Loyalität verpflichtete Beamte repräsentieren die Gerichte nach außen, nicht Richter. Systembedingt setzt sich einseitig die Sichtweise der Regierung durch, die auch politisch motiviert und deshalb unsachlich sein kann. Diese Erkenntnis erreicht das Bewusstsein der Öffentlichkeit nur unzureichend, die in den Gerichtspräsidenten schon wegen der Titulierung zu förderst unabhängige Richter vermutet.“

Das Bundesjustizministerium liefert in seiner Stellungnahme den besten Beweis für die in der Tat schon strukturell fehlende Gewaltenteilung; denn wenn der Präsident eines Gerichts gleichzeitig rechtsprechende Funktion und exekutive Funktion in ein und dem selben Gericht ausübt, dann ist weder dieser Gerichtspräsident noch sind die ihm unterstehenden Richter von der Exekutive unabhängig.

Dieser Zustand stellt eine verfassungswidrige Verfilzung von Interessen dar, die das Gegenteil von Gewaltenteilung ist.

Ich weise darauf hin, dass bei einem Versagen dieser Petition das Widerstandsrecht aus Art. 20 Abs. 4 GG das letzte verbleibende Mittel zur Herstellung des von der Verfassung vorgesehenen Rechtes ist. Es kann nicht einmal von einer Wiederherstellung des Rechts des Grundgesetzes gesprochen werden, da dieses Recht in Deutschland nur auf dem Papier besteht und noch nie verwirklicht war.

Die Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10.12.1948 besagt in Absatz 3: „Da es wesentlich ist, die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechts zu schützen, damit der Mensch nicht zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung als letztem Mittel gezwungen wird, .. verkündet die Generalversammlung die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte.“

Es liegt nicht im Wesen der Tyrannei, sich die Unterdrückung der Menschen einzugestehen, und das Justizministerium macht mit seiner Reaktion auf diese Petitionen alle Anstalten, diesem Vorbild zu entsprechen. Es ist nicht verwunderlich, dass die offenbar der Exekutive unterstehenden Gerichte nicht anders können, als eine willkürliche Mischung aus aktueller Politik, Subjektivität und Gesetzesanwendung zu produzieren, anstatt einzig den Menschenrechten und ihnen entsprechenden Regelungen verpflichtet zu sein.

Demnach sind weniger die Gerichte für die schlechte Rechtsprechungsqualität verantwortlich zu machen, als vielmehr die Exekutive, die über die Gerichtspräsidenten als ihr unterstehende Organe der Justizverwaltung Einfluss auf die Rechtsprechungsqualität nimmt.

Ich möchte deshalb an ein Urteil aus den Anfängen des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 1952 erinnern. Dort wurde die freiheitlich demokratische Grundordnung beschrieben als eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche

Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen: die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.“
(1 BvB 1/51 in BVerfGE Band 3 S. 12).

Wir sind weit von dieser Rechtsstaatlichkeit entfernt, und der Rechtsexperte Prof. Peter-Alexis Albrecht sagte bereits 2005: „Wir haben einen Zustand erreicht, dass die Exekutive eine Allmacht in diesem Staat darstellt, die keinerlei verfassungsrechtliches Gewissen mehr hat. In ihrem scheinbaren Sicherheitsstreben vernichten sie sämtliche Grundrechte, die in dieser Republik bisher heilig waren.“ (rbb, Kontraste-Sendung vom 10.5.07).

Das Rechtsprechungsbeispiel, das ich in aktualisierter Fassung noch einmal beilege, ist ein Beweis für den in der Praxis der Rechtsprechung fehlenden Grundrechtsschutz, und damit ein Beweis für die fehlende Rechtsstaatlichkeit von Gerichtsverfahren in Deutschland, die u.a. durch die vom Bundesjustizministerium beschriebene Verfilzung verursacht wird.

Es handelt sich bei diesem Rechtsprechungsbeispiel mit Sicherheit nicht um einen Ausnahmefall, da sich die Willkürlichkeit und Rechtsverweigerung durch alle Instanzen und durch alle für den Rechtsschutz zuständigen Institutionen (inklusive Justizministerium) zieht. Es ist ein alltägliches Beispiel, das auch für den juristischen Laien leicht nachvollziehbar ist, und deshalb von den diesbezüglich meist ebenso ahnungslosen Abgeordneten sehr genau untersucht werden sollte, um endlich die notwendigen Konsequenzen zu ziehen.

Die Forderung nach Rechtsstaatlichkeit besagt nicht, dass die Einhaltung rechtsstaatlicher Verfahrensgrundsätze gelegentlich auftreten kann, sondern dass jedes Gerichtsverfahren auf diese Einhaltung kontrollierbar sein muss!

Das eigentlich Erschreckende an der heutigen Situation ist die Blindheit der Justizpolitik gegenüber der tatsächlich nicht vorhandenen Gewaltenteilung. Diese absichtliche Blindheit ist ebenso als faschistoid zu bezeichnen, wie die sture Rechtsverweigerung in dem beiliegenden Rechtsprechungsbeispiel.

Es hat den Anschein, als ob es in Deutschland nie ein Verständnis für Gewaltenteilung gegeben hätte, wenn man sieht, wie in der Hand der Richtervereinigungen (Deutscher Richterbund und Neue Richtervereinigung) von Anfang an die Interessen von Richtern und Staatsanwälten verbunden wurden. Ohne sich über den Interessenkonflikt zu bekümmern, vertreten die Richtervereinigungen die Interessen beider Berufsgruppen gleichermaßen. Das kann nur zu einer Dekadenz des Rechtsstaates, also zu einer zunehmenden Rechtlosstellung der Parteien gegenüber einer zunehmend selbstherrlichen Justiz führen.

Unter dem Vorwand richterlicher Unabhängigkeit sind die Richtervereinigungen bemüht, jeden Rechtsschutz gegen den Richter nach Möglichkeit zu verhindern, also freie Bahn für richterliche Willkür zu schaffen, nach dem Richter-Motto ‚ich bin das Recht‘. Die Richtervereinigungen sind mit ihrem Satzungszweck ‚Wahrung unparteiischer Rechtsprechung‘ so lange unglaubwürdig, als sie durch Beibehaltung der gleichzeitigen Interessenvertretung für Richter und Staatsanwälte grundlegendes Unverständnis bezüglich Unparteilichkeit und Gewaltenteilung dokumentieren. Wenn die Interessen von Staatsanwälten, die Teil der den Ministerien unterstehenden Exekutive sind, von der selben Berufsorganisation vertreten werden wie die der Richter, die im System der Gewaltenteilung die Judikative darstellen sollen, dann hat ein solcher Zustand nichts mit der im Grundgesetz vorgesehenen Ordnung zur Wahrung der Menschenrechte zu tun.

Es hat in Deutschland auch offenbar nie wirklich ein Verständnis für Rechtsstaatlichkeit gegeben, wenn man obiges Zitat des Bundesverfassungsgerichts von 1952 bedenkt und z.B. sieht, dass in § 352 StGB für Rechtsanwälte der Versuch einer Gebührenüberhebung strafbar ist, in § 353 StGB aber die Abgabenüberhebung für eine öffentliche Kasse nicht strafbar ist. D.h. die Gerichte können die Bürger ungestraft mit Abgabenüberhebungen schikanieren, von denen sie genau wissen, dass sie nicht geschuldet werden, so lange der erhobene Betrag an die Staatskasse abgeliefert wird. Wenn man gleichzeitig das Beschwerderecht verteuert, wie die Regierung das getan hat, dann hat man ein mafiöses Konstrukt, das mit Rechtsstaatlichkeit nichts mehr zu tun hat. Solche Auswüchse sind nur durch fehlende Gewaltenteilung möglich, und durch ein Bundesverfassungsgericht, das sich ganz im Stile der Politik dem Eigennutz mehr verbunden fühlt als den Menschenrechten.

Ebenso wie in der deutschen Politik das Verständnis für Gewaltenteilung fehlt, fehlt auch das Verständnis für Befangenheit. Wer meint, ein Gerichtspräsident könne gleichzeitig unabhängiger Richter sein und ein Organ der Justizverwaltung, der ignoriert genau den Interessenkonflikt, der für die Forderung nach Gewaltenteilung gesorgt hat, und der in § 4 des Deutschen Richtergesetzes im Grunde bestimmt, dass ein Richter nicht zugleich Aufgaben der gesetzgebenden oder der vollziehenden Gewalt wahrnehmen darf. Dieses Gesetz macht dann aber inkonsequenterweise eine Ausnahme für die Aufgaben der Gerichtsverwaltung.

Die selbe Inkonsequenz findet sich im Ablehnungsrecht, wo die kollegiale Befangenheit einfach übergangen, und bestimmt wird, dass ein Richter unbefangen über das Ablehnungsgesuch gegen einen Richterkollegen des selben Gerichts entscheiden könne. Diese absichtliche Blindheit gegenüber der Realität der menschlichen Psyche ist Ausdruck eines politischen Willens, Kritik an Richtern von vorneherein zu unterbinden, und sie der Regierung gewogen zu halten, wie auch das Richterprivileg des § 839 BGB die Richter großzügig von der Verantwortung für angerichteten Schaden freistellt, ohne dass der Staat deswegen die Verantwortung übernimmt.

Es ist diese Verantwortungslosigkeit und gewollte Inkonsequenz in der Gesetzgebung, die dafür sorgt, dass recht haben und recht bekommen in Deutschland so weit auseinanderfallen.

Die Dienstaufsicht von Richtern innerhalb eines Gerichts widerspricht der für die Rechtsstaatlichkeit notwendigen Objektivitätspflicht (BVerfGE 83, 36). Sie widerspricht auch der Würde des unabhängigen Richters. Die Dienstaufsicht kann ohne weiteres von einem anderen Gericht ausgeübt werden, wie auch die Entscheidung über Befangenheitsanträge aus Gründen der Neutralität selbstverständlich von einem anderen Gericht getroffen werden sollte.

Wie die Politik Angst vor dem freien Bürger hat und sich deshalb der direkten Demokratie mit der Behauptung verschließt, die Republik würde unregierbar, so hat die Politik in Deutschland Angst vor einem unabhängigen Richter, der primär der Wahrung der Menschenrechte verpflichtet ist. Das aber bedeutet, dass die Exekutive von überkommenem Machtstreben beherrscht wird und nicht bereit ist, die Macht aufgrund eines effektiv ausgestalteten Prinzips der Gewaltenteilung mäßigen zu lassen.

Mit anderen Worten: der Apparat von Regierungsbeamten verhindert die Verwirklichung einer freiheitlich demokratischen Ordnung im Interesse des Volkes, wie sie das Grundgesetz vorsieht.

An die Stelle einer freiheitlich demokratischen Ordnung wurde die fortgesetzte Täuschung der Öffentlichkeit sowie zunehmende Willkür und Repression gesetzt, die ihren bislang krassesten Auswuchs in der menschenverachtenden Hartz IV-Gesetzgebung gefunden hat. Wie Götz Werner richtig sagt, gleicht Hartz IV einem offenen Strafvollzug. Ein Recht auf freie Entfaltung gibt es hier nicht mehr.

Dabei war es einmal die fundamentale Erkenntnis der Marktwirtschaft Ludwig Erhards, dass die Menschen nicht unter Zwang, sondern in Freiheit ihre Leistungsfähigkeit am besten unter Beweis stellen. Von diesem Freiheitsverständnis ist die heutige Politik weit entfernt. Sie ist in

das repressive Denken zurückgefallen, das in der Anordnung der Farben Schwarz-Rot-Gold in der Deutschen Fahne zum Ausdruck kommt. Schwarz symbolisiert in der Tradition dieser Fahne die dunkle Vergangenheit, Rot den notwendigen Kampf und Gold das Licht der Zukunft. Diese Farben auf der Nationalfahne mit Schwarz oben zu schichten ist ein Verrat an der Freiheitsbewegung des deutschen Volkes. Eine logische Anordnung, um das in Schwarz-Rot-Gold zum Ausdruck kommende Streben in eine goldene Zukunft darzustellen, ist die aufrechte Anordnung dieser Farben nebeneinander. Sie symbolisiert die repressionsfreie Vorwärtsentwicklung, weg von dunkler Vergangenheit und Unterdrückung.



Ohne den Wert der Freiheit zu verstehen und den Mut zur Freiheit zu entwickeln, wird man kaum die Notwendigkeit der Gewaltenteilung einsehen und zu einer entsprechenden Teilung der Macht bereit sein. Deshalb empfehle ich dieses Bild der deutschen Fahne auch für die Vorstellung der 3 Gewalten, die nicht unter der Oberherrschaft der Farbe Schwarz geschichtet sind, sondern gleichberechtigt nebeneinander stehen und aufeinander folgen.

Mit freundlichem Gruß

Heiner Holzappel
Grundrechtsschutz-Initiative

Auszug aus dem Gedicht ‚**Deutsche Farbenlehre**‘ von Hoffmann von Fallersleben (1841):

*Über unser‘m Vaterlande ruht eine schwarze Nacht,
und die eigne Schmach und Schande hat uns diese Nacht gebracht.
Ach, wann erglänzt aus dem Dunkel der Nacht unsere Hoffnung in funkelnder Pracht?*

*Endlich kommt einmal der Morgen, freudig blicken wir empor:
hinter Wolken lang verborgen bricht ein roter Strahl hervor.
Ach, wann erglänzt aus dem Dunkel der Nacht unsere Hoffnung in funkelnder Pracht?*

*Und es ziehet durch die Lande überall ein goldenes Licht,
dass die Nacht der Schmach und Schande und der Knechtschaft endlich bricht.
Ach, wann erglänzt aus dem Dunkel der Nacht unsere Hoffnung in funkelnder Pracht?*

